

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 5. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2025)

zum Thema:

Zahlen Berliner Influencer*innen ihre Steuern III – Umsetzung des Plattformsteuer-Transparenzgesetzes?

und **Antwort** vom 18. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23784

vom 05.09.2025

über Zahlen Berliner Influencer*innen ihre Steuern III – Umsetzung des Plattformsteuer-Transparenzgesetzes?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/23615 führt der Senat u.a. aus:

„Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730; Inkrafttreten 01. Januar 2023) wurden eine Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen und der damit im Zusammenhang stehende grenzüberschreitende, automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten geführt. Die Meldepflicht der Plattformbetreiber umfasst relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 PStTG der meldepflichtigen Anbieter. Soweit Influencerinnen oder Influencer eine solche relevante Tätigkeit (i.d.R. durch Erbringung persönlicher Dienstleistungen) gegen eine Vergütung ausüben, sind diese Aktivitäten von den Meldungen nach dem PStTG umfasst. In Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern für die Annahme der Meldungen zuständig. Sobald die Daten den Finanzämtern zur Verfügung stehen, werden aufgrund der o.g. Meldepflichten künftig auch der Berliner Steuerverwaltung umfangreichere Informationen als bisher zur Verfügung stehen, um die Besteuerung von Anbietern, die über digitale Plattformen agieren, zu prüfen.“

1. Welche Behörden, Dienststellen und Organisationseinheiten innerhalb der Berliner Finanzverwaltung (einschließlich des FA für Fahndung und Strafsachen, des Finanzamtes International, der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der übrigen Finanzämter) sind mit der Umsetzung des PStTG seit Januar 2023 befasst?

Zu 1.: Mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des PStTG sind bisher die Senatsverwaltung für Finanzen und das Technische Finanzamt befasst.

2. Gibt es innerhalb der Berliner Steuerverwaltung eine zentrale Koordinierungsstelle oder fachliche Zuständigkeit zur Bearbeitung und Verwertung der durch das BZSt übermittelten Plattformdaten? Wenn ja, wo ist diese organisatorisch verankert und mit wie viel Personal (Vollzeitäquivalente) ausgestattet?

Zu 2.: Nein, eine zentrale Koordinierungsstelle gibt es in Berlin nicht. Hierfür besteht angesichts des Verfahrensstandes und der vorgesehenen Abläufe gegenwärtig kein Bedürfnis.

3. Welche Verfahrensstandards, Dienstanweisungen, Zielvereinbarungen, Bearbeitungsrichtlinien oder technischen Systeme bestehen zur Entgegennahme, Bewertung und Prüfung der vom BZSt übermittelten Daten nach dem PStTG?

Zu 3.: Die Weiterleitung von elektronischen Mitteilungen an die Länder und die Zuordnung zu Finanzämtern, Steuerkonten usw. erfolgt für alle Länder durch eine zentral zuständige Stelle, die im Rahmen des KONSENS-Verbundes die Verarbeitung der Daten übernimmt. Es existieren bereits mehrere Mitteilungsarten, die die gleichen Routinen durchlaufen. Die Daten nach dem PStTG unterliegen in den Finanzämtern grundsätzlich der üblichen Verfahrensweise zur Auswertung von Kontrollmaterial. Im Zuge der Bereitstellung der Daten ist seitens der Senatsverwaltung für Finanzen geplant, ergänzende Bearbeitungshinweise zu erstellen.

4. In welcher Form und in welchen Abständen fand seit dem 1. Januar 2023 ein fachlicher Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Umsetzung und Auslegung des PStTG statt (z. B. Arbeitsebene, Arbeitsgruppen, Bund-Länder-Gremien)?

Zu 4.: Ein fachlicher Austausch zur Umsetzung des PStTG findet regelmäßig auf Bund-Länder-Ebene, insbesondere in Sitzungen der Referatsleitungen, statt. Eine Bund-Länder-Fachgruppe unter Beteiligung des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) hat sich umfassend mit der technischen und fachlichen Verarbeitung der Daten nach dem PStTG befasst.

5. Welche Inhalte, Abstimmungsergebnisse oder Umsetzungsimpulse wurden aus diesen Gesprächen oder Arbeitsgruppen konkret für die Berliner Verwaltung übernommen?

Zu 5.: Ergebnis der unter 4. genannten Arbeiten sind u.a. die BMF-Schreiben vom 02. Februar 2023 (BStBl. I S. 241) sowie vom 19. Juni 2024 (BStBl. I S. 1040). Das in der Bund-Länder-Fachgruppe erarbeitete Konzept liegt dem zentralen bundeseinheitlichen KONSENS-Verarbeitungsprozess zugrunde.

6. Gab es Workshops, Schulungen oder Fortbildungen in Zusammenarbeit mit dem BZSt oder dem BMF für Beschäftigte in Berliner Finanzämtern im Zusammenhang mit dem PStTG?

Zu 6.: Die Datensätze werden den Finanzämtern unter Nutzung der bestehenden Strukturen elektronisch zur Verfügung gestellt und die steuerliche Auswertung erfolgt unter Beachtung der geltenden Regelungen der Einzelsteuergesetze. Zusätzlicher Schulungsbedarf im Zusammenhang mit dem PStTG ergibt sich somit nach gegenwärtigem Stand nicht. Ergänzende Informationen zu den vorgenannten Daten werden den Finanzämtern zu gegebener Zeit bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

7. Wie viele Datenübermittlungen (§ 13 ff. PStTG) erfolgten seit dem 1. Januar 2023 vom BZSt an Berliner Finanzbehörden (aufgeschlüsselt nach Quartal und Kalenderjahr)? Inwieweit ist die vorbezeichnete Aussage des Senats, der Berliner Steuerverwaltung werden aufgrund der o.g. Meldepflichten „künftig“ umfangreichere Informationen als bisher zur Verfügung stehen, so zu verstehen, dass über zwei Jahre nach Inkrafttreten des PStTG noch keine Meldungen erhalten hat?

Zu 7.: Zu beachten ist zunächst, dass die Meldepflicht in Bezug auf den jeweiligen Meldezeitraum (das Kalenderjahr), jeweils spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu erfüllen ist. Mithin wurden erstmals Daten für das Jahr 2023 zu Beginn des Jahres 2024 an das BZSt gemeldet.

An die Berliner Finanzbehörden erfolgten noch keine Datenübermittlungen. Die Weiterleitung der Daten vom BZSt an die Landesfinanzbehörden ist ab dem dritten Quartal 2025 vorgesehen (siehe BT-Ds. 21/1075). Zurzeit werden die Datensätze noch innerhalb des BZSt verarbeitet sowie die finalen nötigen IT-Schnittstellen zwischen BZSt und Landesfinanzbehörden geschaffen. Sobald die Daten an die Länder weitergegeben werden (siehe Antwort zu Frage 3), erfolgt dort eine weitere maschinelle Aufbereitung der Daten, um sie anschließend nach erneuter Weiterleitung in den jeweils zuständigen Finanzämtern gezielt und bestmöglich steuerlich auswerten zu können. Der genaue Zeitpunkt dieser Weitergabe kann aufgrund der noch laufenden Vorarbeiten derzeit vom Senat nicht abgeschätzt werden.

8. Wie viele meldepflichtige Anbieter mit Wohnsitz oder Betriebsstätte in Berlin waren nach Kenntnisstand der Senatsverwaltung in diesen Meldungen enthalten?

Zu 8.: Siehe Antwort zu Frage 7. Es liegen noch keine Daten vor.

9. Wie viele dieser Fälle wurden:
- a) durch die Berliner Finanzämter bearbeitet?
 - b) mit einer steuerlichen Prüfung (z. B. durch Außenprüfung, Veranlagung oder Nachforderung) abgeschlossen?
 - c) an das FA für Fahndung und Strafsachen abgegeben?
 - d) zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gebracht?

Zu 9.: Siehe Antwort zu Frage 7. Es liegen noch keine Daten vor.

10. In wie vielen Fällen haben sich aus den PStTG-Meldungen konkrete steuerliche Korrekturen ergeben (bitte mit Angabe des dadurch generierten Steuermehraufkommens in EUR, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr)?

Zu 10.: Siehe Antwort zu Frage 7. Es liegen noch keine Daten vor.

11. In wie vielen Fällen wurden Bußgeldverfahren (§ 22 PStTG) eingeleitet und ggf. abgeschlossen?

Zu 11.: Siehe Antwort zu Frage 7. Es liegen noch keine Daten vor.

12. In wie vielen Fällen wurde auf Grundlage der PStTG-Daten ein Anfangsverdacht auf Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 AO geprüft oder ein Strafverfahren nach § 386 AO eingeleitet?

Zu 12.: Siehe Antwort zu Frage 7. Es liegen noch keine Daten vor.

13. Welche Maßnahmen plant der Senat zur Weiterentwicklung der technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in der Berliner Steuerverwaltung zur wirksamen Umsetzung des PStTG?

Zu 13.: Das entsprechende Mitteilungsverfahren ist Teil von KONSENS (siehe Antwort zu Frage 3) und wird somit vom beauftragten Land für alle Länder entwickelt und durch die Berliner Steuerverwaltung genutzt. Die Auswertung von Kontrollmitteilungen im Rahmen des Mitteilungsverfahrens ist ein etabliertes Massengeschäft und gehört zu den Routineaufgaben der Finanzämter. Sollten im Rahmen der Umsetzung des PStTG Besonderheiten auftreten, wird die Senatsverwaltung für Finanzen diese analysieren und geeignete Unterstützungsmaßnahmen vorsehen. Bisher liegen hierzu noch keine Erkenntnisse vor.

14. Inwieweit sieht der Senat in der Nutzung der Plattformdaten Potenzial zur Verbesserung der steuerlichen Erfassung und Durchsetzung in Bereichen wie Social Media, Kurzzeitvermietung, Onlinehandel oder sonstiger Plattformwirtschaft?

Zu 14.: Inwiefern die Plattformdaten zur Verbesserung der steuerlichen Erfassung und Durchsetzung in den genannten Bereichen beitragen, kann gegenwärtig noch nicht beurteilt werden. Die Plattformdaten werden jedoch voraussichtlich dazu beitragen, dass der Finanzverwaltung ein wesentlich umfassenderer Zugang zu Informationen über Plattformaktivitäten gewährt wird und dadurch die Kontrollmöglichkeiten der Finanzämter (Überprüfung der Angaben in der Steuererklärungen) erweitert werden. Eine Meldepflicht im Sinne des PStTG setzt insbesondere das Vorhandensein einer relevanten Tätigkeit voraus. Eine relevante Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 1 PStTG ist die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und an deren Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen, die Erbringung persönlicher Dienstleistungen, der Verkauf von Waren sowie die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln.

Insofern sind Informationen zu den in der Fragestellung genannten Bereichen zu erwarten. Die steuerliche Auswertung des Kontrollmaterials erfolgt in üblicher Weise im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Finanzämter und für die jeweils betroffenen Steuerarten.

15. Inwieweit und aus welchen Gründen plant (oder plant nicht) der Senat die Einrichtung eines spezialisierten Teams oder einer Taskforce „Plattformsteuer“?

Zu 15.: Die große Anzahl von Daten wird künftig in allen Berliner Finanzämtern zu bearbeiten sein. Es gibt hierzu keine gesonderten Zuständigkeiten. Wie bei anderen Verfahren, aus denen Kontrollmaterial in den Finanzämtern eingeht, wird dieses zunächst in den Festsetzungsstellen ausgewertet. Weitere Einschätzungen zur etwaigen Notwendigkeit spezialisierter Teams oder gar einer Taskforce können erst erfolgen, wenn belastbare Erkenntnisse aus der Auswertung der Daten vorliegen.

Berlin, den 18.09.2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen